

332/5085

17. APR. 89

Finanzamt
für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern
Auftrags-Nr. 71 / 88 XXXX S
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX 331/48061

1000 Berlin 61, den

Bericht

über die ~~XXXX~~ vom 19.10.88 bis 31.03.89 - mit Unterbrechung - durchgeführte Außenprüfung der
GdR-Kurfürstendamm 12 - 15, z.H. Herrn Axel Schnauck, Wirtschafts-
prüfer, 1000 Berlin 41, Samazinstraße 11 - 15

1. Geprüfte Steuern: *)

- ☐ Kapitalverkehrsteuern
☐ Wechselsteuer

☐ Versicherungsteuer

☒ ~~andere Verkehrsteuern~~ Grunderwerbsteuer

2. Prüfungszeitraum: Erwerb des Grundstücks Berlin 15, Kurfürstendamm 12 - 15
Letzte Außenprüfung bis ./.; Prüfungsbericht vom ./.

3. Außenprüfer: Herr Hecht

4. IIR -Nr.: ./.

5. Tätigkeit der Gesellschaft:

Erwerb, Bebauung bzw. Renovierung und Verwaltung der Grundstücke
Berlin 15, Kurfürstendamm 12 - 15

6. Grund-/Stamm-/Kommanditkapital (letzter Stand): (01.01.88) 9.705.000,-- DM
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
eingezahlt
XXXXXXXXXX
versteuert
XXXXXXXXXX

7. Gesellschafter:

diverse

8. Unternehmensgruppe: ./.

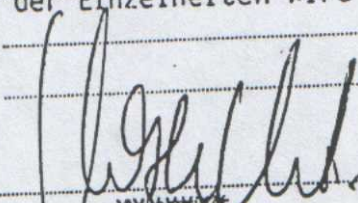
9. Mehrsteuern: *)

☒ nein

☐ ja: Die örtliche Prüfung hat ergeben, daß

a) ein "einheitliches Vertragswerk" im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vom 29.05.84
nicht gegeben ist. Der Vorbehalt im Steuerbescheid vom 20.09.84 ist aufzuheben:

b) ein Austausch der Gesellschafter - auch unter Berücksichtigung des § 42 AO - und
damit ein weiterer Grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang nicht gegeben ist. Wegen
/ der Einzelheiten wird auf den beiliegenden Aktenvermerk verwiesen.


Sachgebietsleiter

*) Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen.

17. APR. 89 J.

Finanzamt
für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern
- Verkehrsteuer-Außenprüfung -

Auftrags-Nr.: 71/88 S
Steuer-Nr.: 331/48061

Aktenvermerk

als Anlage zur Erstaussfertigung des abgekürzten Prüfungsberichts vom
über die vom 19.10.88 bis 31.03.89 durchgeführte Außenprüfung
der GbR Kurfürstendamm 12 - 15.

I. Ergebnis der Prüfung

In Verbindung mit dem Erwerb der Grundstücke Berlin 15, Kurfürstendamm
12 - 15, am 29.05.84 liegt kein "einheitliches Vertragswerk" vor.
Ein Austausch der Gesellschafter - auch unter Berücksichtigung des
§ 42 AO und damit ein weiterer Grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang
ist nicht gegeben.

II. Begründung und Darstellung des Sachverhalts

1. Grundstücke

A Mit Vertrag vom 29.05.84 (UR-Nr.: 166/84 Dr. Vinck) erwarb die
geprüfte GbR die Grundstücke

Berlin 15, Kurfürstendamm 12 - 13 (2.303 m²)
und

Berlin 15, Kurfürstendamm 14 - 15 (1.906 m²).

Dieser Vorgang wurde unter der Steuer-Nr.: 331/48061 zur Grunder-
werbsteuer herangezogen.

B Am 13.11.84 wurde an einer Teilfläche von ca. 450 m² des Grund-
stücks Kurfürstendamm 12 - 13 sowie an einer Teilfläche von ca.
2.390 m² des Grundstücks Kurfürstendamm 12 - 13 und 14 - 15 ein
Erbbaurecht zugunsten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Lands-
berg/Gädeke bestellt.

Die beiden Vorgänge wurden unter den Steuer-Nr.: 332/44436 bzw.
332/44444 zur Grunderwerbsteuer herangezogen.

...

C Mit Vertrag vom 06.06.85 (UR-Nr.: 247/85 Pattberg) verkaufte die geprüfte Gesellschaft an die Gädeke und Landsberg GmbH & Co. Passage am Kurfürstendamm KG

von dem Grundstück Kurfürstendamm 13 eine Teilfläche von ca. 582 m²

und

von dem rückwärtigen Teil der Grundstücks Kurfürstendamm 12 - 15 eine Teilfläche von ca. 2.258 m².

Dieser Erwerb wurde unter der Steuer-Nr.: 332/50891 zur Grunderwerbsteuer herangezogen.

D Mit Vertrag vom 11.06.86 (UR-Nr.: 236/86 Pattberg) veräußerte die geprüfte Gesellschaft zusätzlich eine Teilfläche des Grundstücks Kurfürstendamm 14 - 15 von ca. 87 m² (linker Seitenflügel) an die Gädeke und Landsberg KG (Steuer-Nr.: 331/68369).

Danach gehörten der geprüften Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur noch die Grundstücke

a) Kurfürstendamm 12 (ca. 490 m²)

Teilstück III des Lageplans

und

b) Kurfürstendamm 14 - 15 (ca. 715 m²)

Teilstück IV des Lageplans.

1. 1
Das Vorhaben der GbR mit den erworbenen Grundstücken war in wirtschaftlichen und steuerlichen Konzepten niedergelegt, die unter der Bezeichnung "Aktenvermerke" geführt wurden und die als Anlage 2 Bestandteil des Gesellschaftsvertrages waren. Diese Aktenvermerke wurden entsprechend den Situationsveränderungen abgeändert und den Gesellschaftern zugestellt. Es gibt 6 dieser Aktenvermerke. Die Aktenvermerke V und VI sind die entscheidenden, d.h., in ihnen ist die wirtschaftliche Entwicklung aufgezeigt, aus denen sich dann letztendlich das steuerliche Konzept ergab.

5
10 Die Aktenvermerke I - VI sind beigelegt.

Aufgrund der Baugenehmigung 1017/5 ist das Bauvorhaben von der GbR durchgeführt worden.

Die erste Rohbauabnahme fand am 04.12.86, die zunächst letzte Schlußabnahme am 06.12.88 statt.

2. Gesellschafterverhältnisse

Anl. 2

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist mit Vertrag vom 21.05.84 gegründet worden. Der Vertrag sah ein Kapital von 30 Mio. DM vor. Die Gesellschaftsgründung war Teil eines Gesamtprojekts, das sich wie folgt darstellt:

Gründung einer Erwerbergesellschaft in der Rechtsform einer GbR, die mit Eigen- und Fremdmitteln den Grundbesitz Kurfürstendamm 12 - 15, Berlin 15 erwirbt, bebaut, instandsetzt und anschließend wirtschaftlich verwertet und dadurch für die einzelnen Gesellschafter Anteile an wertvollem Grundbesitz in City-Lage unter gleichzeitiger Ausschöpfung von Steuervorteilen schafft.

Ein marktfähiger Prospekt für das Projekt wurde nicht erstellt.

Anl. 9

Die Mitgliederzahl der Gesellschafter war zunächst auf 9 Personen begrenzt. Diese anfängliche Beschränkung auf nur einen kleinen Kreis von Gesellschaftern erfolgte aus Zweckmäßigkeitsgründen. Eine Vielzahl von Gesellschaftern hätte für die Durchführung des Vorhabens erhebliche finanzielle und zeitliche Aufwendungen erfordert. Es war aber von Anfang an vorgesehen, später weitere Gesellschafter aufzunehmen und diese an allen Rechten und Pflichten der ursprünglichen Gesellschafter teilnehmen zu lassen.

Anl. 1a

Anl. 20

Anl. 4

Die 9 Gründungsgesellschafter haben sich direkt an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligt, während alle weiteren Personen, die später der Gesellschaft beitraten, von den Gründungsgesellschaftern Unterbeteiligungsverträge erhielten. Da der Begriff "Unterbeteiligung" sich - wie man später feststellte - steuerschädlich ausgewirkt hätte, erfolgte eine Abänderung des Passus dahin, daß der Begriff "Unterbeteiligung" durch den Begriff "Beteiligung" ersetzt wurde. Soweit bereits Unterbeteiligungsverträge abgeschlossen waren, wurden sie durch eine Neufassung des Vertragstextes ersetzt.

Anl. 1a

Ein förmlicher Gesellschafterbeschluß über eine Änderung der der Unterbeteiligungen in Beteiligungen besteht nicht. Ebenso war eine förmliche Genehmigung des Beitritts eines Gesellschafters nicht erforderlich.

...

Durch die Aufnahme neuer Gesellschafter (zunächst als Unterbeteiligte, später als Beteiligte) ist der Gesellschaft bürgerlichen Rechts also kein neues Kapital zugeflossen. Vielmehr wurden die Anteile der Gründungsgesellschafter abgetreten.

Das Gesellschaftskapital von ursprünglich 30 Mio. DM ist durch einen Beschluß der Initiatorengemeinschaft auf 10.675.000.-- DM herabgesetzt worden (z.vgl. Aktenvermerk des Gesellschafters Kind vom 14.11.84). Eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 31.05.84 ist nicht erfolgt.

Anl. 21

Anl. 22

Die Gesellschaft hat in der Folgezeit auf der Basis dieses geringerten Gesellschaftskapitals gearbeitet. Widersprüche von Seiten der Gesellschafter sind nicht bekannt.

Von einer genauen Darstellung der Entwicklung der Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an der GbR kann abgesehen werden, da diese grunderwerbsteuerlich nicht relevant ist. Festgestellt worden ist im Rahmen der örtlichen Prüfung, daß von den Gründungsgesellschaftern noch heute beteiligt sind:

	<u>Anteil</u>	
Herr Franz Mietz	100.000.-- DM	
Herr Dr. Michael Schöne	100.000.-- DM	
+ nachträglicher Erwerb von Brass		
16/5 86	<u>100.000.-- DM</u>	200.000.-- DM
Herr Axel Schnauck	700.000.-- DM	
Herr Dr. Georg Sikatzis	<u>250.000.-- DM</u>	
	1.250.000.-- DM	

Ohne die von Herrn Dr.

Schöne nachträglich erworbene

Beteiligung von 100.000.-- DM

sind die Gründungsgesellschafter an der GbR mit 1.150.000.-- DM

beteiligt: bezogen auf das Gesellschaftskapital von 10.675.000.-- DM entspricht das einem prozentualen Anteil von 10,8 % (bezogen auf das ursprüngliche Kapital von 30 Mio. DM = 3,8 %).

Für den Fall einer gewerblichen Vermietung von 70 % der Nutzflächen war alternativ vorgesehen (Aktenvermerk IV vom 21.05.84, zugleich Anlage II zum Gesellschaftsvertrag vom 21.05.84):

Gesamtbaukosten	51.800.000.-- DM
Kaufpreis für Grundstücke einschließlich Nebenkosten	37.275.000.-- DM
Kosten während der Bauzeit	<u>18.692.800.-- DM</u>
Gesamtaufwand	107.767.800.-- DM.

Im einzelnen war für die Grundstücke geplant:

Kurfürstendamm 12: Erdgeschoß: Abriß des Kinos und Errichtung von Ladenflächen.
1. - 4. OG: Büroflächen.
Dachgeschoß: Ausbau zu Wohnungen.
Insgesamt Instandsetzung und Modernisierung.

Kurfürstendamm 13: Abriß des Flachbaus sowie des rechten Seitenflügels von Kurfürstendamm 14/14 sowie Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus sowie einer Passage.

Kurfürstendamm 14/15: Instandsetzung und Modernisierung des gesamten Gebäudes, insbesondere Dachausbau mit Terrassenaufbau (Grünflächen).

Tatsächlich sind von der geprüften Gesellschaft die folgenden Baumaßnahmen durchgeführt worden:

Kurfürstendamm 12:

Da die beantragte Steuervergünstigung nach dem Berlin Förderungsgesetz (BlnFG) für den Ausbau des Dachgeschosses und Wohnungen versagt blieb, wurde diese geplante Baumaßnahme fallengelassen.

In den Obergeschossen wurden von Herrn Pientka, einem Gründungsgesellschafter der geprüften GbR, auf eigene Kosten Hotelräume eingerichtet.

...

Der geplante Abriß des Kinos im Erdgeschoß durfte aufgrund von Einwendungen des Landeskonservators nicht durchgeführt werden. Abgerissen werden durfte nur der auf dem hinteren Teil des Grundstücks stehende Saalbau des alten Kinos. Mit Vertrag vom 06.06.85 hat daraufhin die GbR den hinteren Teil des Grundstücks Kurfürstendamm 12 zusammen mit dem Grundstück Kurfürstendamm 13 und dem hinteren Teil des Grundstücks Kurfürstendamm 14/15 an die Firma Gädecke und Landsberg GmbH & Co. Passage am Kurfürstendamm KG veräußert. Die Firma Gädecke und Landsberg hat auf dem erworbenen hinteren Teil des Grundstücks Kurfürstendamm 12 2 Kinos errichtet, deren Eingang und Foyer sich im Erdgeschoß des im Eigentum der GbR verbliebenen vorderen Teils des Grundstücks Kurfürstendamm 12 befinden.

Auf Kosten der GbR ist also im wesentlichen nur die Fassade verputzt worden.

Kurfürstendamm 11

Keine Baumaßnahmen durch die GbR, da Kredite nicht beschafft werden konnten. Verkauf an Gädecke und Landsberg mit Vertrag vom 06.06.85.

Kurfürstendamm 14/15:

Das gesamte Gebäude wurde instandgesetzt und modernisiert, das Dach wurde zu Wohnungen ausgebaut, die Terrassen konnten aus Kostengründen nicht errichtet werden.

Der linke Seitenflügel wurde mit Vertrag vom 11.06.86 an Gädecke und Landsberg veräußert.

Zu bemerken ist noch, daß die Aktenvermerke I - VI nach Auskunft des Herrn Schmuck von dem Gründungsgesellschafter Kind nachträglich gefertigt und vordatiert worden sind.

Anl. 24

Hinsichtlich des Bauablaufs wird auf den Bericht der Firma
Bell Hanger IIII vom 11.11.86 verwiesen.

Schlußabrechnung über Bauvorhaben liegt noch nicht vor.

4. Einheitliches Vertragswerk

Der Grunderwerbsteuer unterliegt ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG 1983). Bei der Beantwortung der Frage, was Gegenstand der auf eine Grundstücksübereignung abzielenden Vereinbarung ist - das Grundstück in seinem jetzigen Zustand oder das Grundstück in einem Zustand, den es erst künftig (durch Bebauung bzw. durch Renovierung) erhalten soll -, ist unter Beachtung von §§ 133, 157 BGB der Wille der vertragschließenden Parteien maßgebend.

Nach bürgerlichem Recht sind mehrere Verträge zwischen denselben Parteien in der Regel voneinander unabhängig, und zwar auch dann, wenn zwischen ihnen ein tatsächlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Diesen selbständigen Verträgen stehen die zusammengesetzten Verträge und die gemischten Verträge gegenüber. Beiden Vertragsarten ist gemeinsam, daß Vereinbarungen in ihnen nur in ihrer Gesamtheit ein sinnvolles Ganzes ergeben.

Liegen derartige Verträge vor, so ist Gegenstand des Grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorganges der Erwerb eines bebauten Grundstücks.

Bei einem "Erwerb im Bauherrenmodell" liegt in der Regel ein "einheitliches Vertragswerk" vor, denn die Konstruktion dieses Modells setzt Vorplanung mindestens bis zu einem Stadium voraus, in dem aufgrund möglichst genauer Kalkulation das Modellprojekt auf den Markt gebracht werden kann. Dieser Sachzwang läßt Vertragsklauseln über grundlegende Planungsänderungen durch den Erwerber ins Leere laufen. Voraussetzung für die Annahme eines "einheitlichen Vertragswerks" ist, daß das Projekt nur unter dem vorbestimmten Plan und unter Beibehaltung der in der Baubeschreibung festgelegten Merkmale mit dem ermittelten Gesamtaufwand durchzuziehen ist. Eine andere Beurteilung greift dann, wenn der Grundstückserwerber selbst oder mit anderen Mit-erwerbern ein Bauherrenmodell entwickelt und durchführt.

Im Prüfungsfall ist der für ein Bauherrenmodell typische Sachverhalt nicht gegeben.

Der zeitliche Ablauf der Vorplanungen stellt sich nach Ermittlungen des Prüfers wie folgt dar:

Ende 1983/Anfang 1984

Architekt Metz (zugleich Gründungsgesellschafter) erhält von Schröder oder Kind den Auftrag, für das Objekt Kurfürstendamm 12 - 15 eine Vorplanung anzufangen (Aussage des F. Metz vor Soko Lietze vom 03.03.86).

Anl. 30

Frühjahr 1984

Kind und Schröder haben die Idee, die Grundstücke Kurfürstendamm 12 - 15 zu erwerben und durch eine GbR zu bebauen (Aussage Eberhardt vor Soko Lietze vom 28.02.86).

Anl. 31

Frühjahr 1984

Kind und Schröder initiieren das Objekt Kurfürstendamm 12 - 15 (Aussage Wellmann vor Soko Lietze vom 07.03.86).

Anl. 20

Frühjahr 1984

Makler Paul trägt zur Vermittlung des Objekts Kurfürstendamm 12 - 15 bei (Aussage Paul vor Soko Lietze vom 06.05.86).

Anl. 32

April 1984

Prof. Nordemann wird von Kind auf das Objekt Kurfürstendamm 12 - 15 angesprochen. Auf Wunsch von Kind setzt sich Nordemann mit Aufsichtsrat der Viktoria-Versicherung in Verbindung. Nordemann soll ein Vermittlungshonorar von 1 Mio. DM erhalten (Aussage Nordemann vom 16.05.86 vor Soko Lietze).

Anl. 33

...

vor 21.05.84

Ausführliche Gespräche zwischen Krause und Kind über das Objekt Kurfürstendamm 12 - 15 fanden vor dem 21.05.84 statt (Aussage Krause vom 21.10.86 vor Soko Lietze).

Anl. 22

Anl. 2

21.05.84

Gesellschaftsvertrag mit 9 Gründungsgesellschaftern

Anl. 3

Anlagen: 1. Namen der Gründungsgesellschafter

Anl. 5

2. Aktenvermerk I mit Investitionsplan

21.05.84

Aktenvermerk über steuerliche Auswirkungen der geplanten Investitionen

Anl. 34

21.05.84

Vertrag über Mittelverwendungskontrolle zwischen GbR und Kind

Anl. 35

21.05.84

Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der GbR und Kind/Schröder

Anl. 36

21.05.84

Vergütungsvertrag von Initiativleistungen zwischen GbR und Kind/Schröder

Anl. 6

21.05.84

Aktenvermerk II

Anl. 7

21.05.84

Aktenvermerk III

Anl. 8

21.05.84

Aktenvermerk IV

(Die insgesamt 6 Aktenvermerke wurden entsprechend den Situationsveränderungen abgeändert: die Aktenvermerke II bis IV wurden laut Schnauck nachträglich auf den 21.05.84 vordatiert).

...

25.05.84

Vollmacht für Kind zum Erwerb der Grundstücke Kurfürstendamm 12 - 15, für eine Bebauung, zum Abschluß von Kredit- und Darlehensverträgen sowie zum Abschluß der Initiatorenverträge (Bl. 23 unter 331/48061).

Anl. 37

25.05.84

Schnauck erörtert mit Kind/Schröder eine Beteiligung an dem Objekt Kurfürstendamm 12 - 15 (Aussage Schnauck vom 19.03.86 vor Soko Lietze).

28.05.84

Schnauck erklärt Bereitschaft zur Übernahme einer Beteiligung.

29.05.84

Kaufvertrag über Grundstücke Kurfürstendamm 12 - 15.

Alle übrigen Initiatorenverträge - sie befinden sich in den Handakten des Prüfers - sind nach dem 29.05.84 geschlossen worden, nämlich

01.08.84

Finanzierungsvermittlungsvertrag zwischen der GbR und Kind/Rothkirch/Schröder.

01.10.84

Darlehenssicherungsvertrag

01.10.84

Zinshöchstbetragsgarantievertrag

01.10.84

Steuerberatungsvertrag

01.10.84

Buchführungsvertrag

03.12.84

Rechtsberatungsvertrag

03.12.84

Vertrag über Begrenzung des Mietausfallwagnisses

...

03.12.84

Vertrag über Mietgarantie und Mietvermittlung

03.12.84

Generalübernehmervertrag

Der Generalübernehmervertrag vom 03.12.84 wurde später gekündigt und am 18.06.86 mit der Firma "b m c" Gesellschaft zur Verwaltung von Vermögenswerten und Betreuung von Bauvorhaben mbH neu abgeschlossen.

Der für ein Bauherrenmodell typische Prospekt ist nicht herausgegeben worden,

Nach Auskunft des Herrn Schnauck hatten die Gründungsgesellschafter im Mai 1984 die Absicht, die erworbenen Grundstücke zu bebauen bzw. zu renovieren (z.vgl. Tz. II 3. und Aktenvermerk I vom 21.05.84). Die Planungen, für die man zwar im Aktenvermerk I bereits einen Investitionsplan aufgestellt hatte, waren zu diesem Zeitpunkt noch so unvollständig, daß es zwangsläufig zu gravierenden Änderungen kommen mußte.

Die ersten Baupläne für die Neubauten wurden am 19.09.84 erstellt (z.vgl. Bl. 50 unter 331/48061). Nachforschungen des Prüfers beim Amt für Stadtplanung und beim Bauaufsichtsamt des Bezirksamts Charlottenburg haben ergeben, daß vor dem 29.05.84, dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundstücke, weder Bauanfragen noch Bauanträge eingereicht worden sind. Die erste Bauvoranfrage wurde im Januar 1985 eingereicht (z.vgl. Gesellschafterversammlung vom 27.03.85 Seite 11). Erst zu diesem Zeitpunkt war die Bauplanung abgeschlossen.

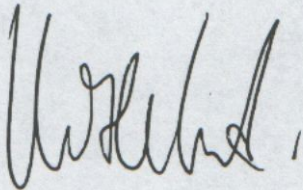
Durch den Verkauf des Grundstücks Kurfürstendamm 13 an Gädecke und Landsberg vom 06.06.85 sowie durch Schwierigkeiten bei der Kreditbeschaffung und schließlich durch massive Einwendungen des Landeskonservators blieb von der ursprünglichen Bauplanung nur ein geringer Teil übrig, der schließlich verwirklicht werden konnte, z.T. auch noch in veränderter Form (wegen der Einzelheiten wird auf Tz. II 3. sowie auf das Schreiben von Schnauck vom 05.06.87 (Bl. 47 ff unter 331/48061) verwiesen).

...

Die Finanzierung der geplanten Investitionen war im Mai 1984 noch nicht gesichert. Entgegen der Auskunft des Herrn Kind, die dieser neuen Kapitalanlegern gab und für die er später gerichtlich belangt wurde, bemühte man sich erst nach dem 29.05.84 um Kredite. Diese Feststellungen konnten vom Prüfer auch durch Ermittlungen bei der WBK getroffen werden.

Nach dem vorstehend geschilderten Sachverhalt kann von einem "einheitlichen Vertragswerk" nicht mehr ausgegangen werden. Die beteiligten Personen hatten im Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks zwar bestimmte Bebauungsabsichten, von einem vorgefaßten Plan, der Voraussetzung für eine Hinzurechnung der Investitionen zur Grunderwerbsteuerpflichtigen Besteuerungsgrundlage ist, kann jedoch bei dem Unterschied in der Art und dem Umfang zwischen den geplanten und den tatsächlich durchgeführten Investitionen nicht mehr gesprochen werden. Es kann nicht im Sinne der entwickelten Rechtsprechung liegen, die Investitionen der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen, wenn beispielsweise der Bau von Wohnungen geplant, durch eintretende Umstände, wer auch immer sie zu vertreten hat, aber tatsächlich Fabrikanlagen errichtet werden.

Der Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 (1) AO im Grunderwerbsteuerbescheid vom 20.09.84 kann aufgehoben werden.



Hecht